



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. Oktober 2010
GZ 300.625/007-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005
und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum
gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. Oktober 2010
GZ 300.625/007-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 10. September 2010, GZ BMI-LR1355/0001-III/1/c/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird lediglich auf die einmalig zu veranschlagenden Mehrkosten für die Anfertigung von neuen Informationsblättern Bezug genommen.

Hingegen fehlen Ausführungen, ob und - wenn ja in welchem Ausmaß - durch eine künftig häufigere Verhängung der Schubhaft Mehrkosten zu erwarten sind. Diesbezügliche Ausführungen wären erforderlich, weil die Verletzung der im Entwurf vorgesehenen Anwesenheitspflicht einen eigenen Schubhafttatbestand darstellen kann (siehe § 76 Abs. 2a Z 6 FPG in der Fassung des Entwurfs und die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.